

durch die nach freier Wahl erfolgte Ernennung seitens des Papstes vor allen Dingen der Vertreter des apostolischen Stuhles, mochte er nun Bischof oder Erzbischof (c. 732) heissen; er übte als Vicar erst thatsächlich die Rechte eines Primas aus, ehe er im Verfolg seiner Wirksamkeit das Erzbisthum Mainz als festen Sitz zuerkannt (764?) und gegen das Ende seines Lebens auch ein Metropolitangebiet zugesprochen erhielt, welches zum grössten Theil aus den von ihm erst dem Christenthum gewonnenen oder darin befestigten Landen bestand¹ — ohne dass damit, wie billig, seinen Nachfolgern, den Mainzer Metropolitane, auch ein Recht auf den päpstlichen Vicariat zugestanden worden wäre. Die Vollmacht des Bonifatius, durch nichts beschränkt, so lange sie im Namen des Papstes und im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung ausgeübt wurde, kam am deutlichsten darin zum Ausdruck, dass er im Jahre 744 drei Erzbischöfe für Rouen, Reims und Sens weihte² und sammt ihrer Bestätigung Pallien für sie vom Papste erbat³. Zwar war auch das Gebiet, welches selbstverständlich den späteren Metropolitanbereich des Erzbisthums Mainz umfasste, in Gallien nicht eingeschränkt⁴; indessen scheint es, als habe sich Bonifatius mit den nördlichen Gegenden des heutigen Frankreich begnügt⁵; jedenfalls kann meines Wissens der

1) In der Urkunde des Zacharias (J.-E. 2292: 751 Nov. 4) heisst es von der Mainzer Kirche: 'habens etiam sub se has quinque civitates, id est Tungris, Coloniam, Wormaciam, Spiratiam et Trevis, et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per tuam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit'. 2) J.-E. 2270: 744 Juni 22. 3) Gleichzeitig mit dem Aufkommen des neuen Vicariats erhielt auch das Pallium eine neue Bedeutung: fortan hatte jeder Metropolitanbischof nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Pallium sich zu verschaffen; denn Bonifatius stellte den Grundsatz auf, dass jeder Metropolit um das Pallium wie um ein Wahrzeichen seiner Bestätigung in Rom nachzusuchen habe ('metropolitanos pallia ab illa sede querere' in dem Briefe an Cudberht: Jaffé, Bibl. III, 201), und die Päpste nahmen diesen Grundsatz an; so schob Johann VIII., als er, wie noch zu erwähnen sein wird, den Primat des Bischofs von Arles bestätigte und dabei wörtlich den Brief Gregors des Grossen J.-E. 1375 wiederholte, in die Neuausfertigung (J.-E. 3149) die Worte ein: 'Cui — dem Bischof von Arles — etiam iniunximus, ut nullum archiepiscopum in his partibus sine pallio a Romano pontifice directo consecrationem facere permittat et facientes nostra auctoritate arguat'. — Die Meinung, dass Bonifatius als Stellvertreter des Papstes Pippin gesalbt habe, bekämpft Waitz: Verfassungsgesch. III², 67. 4) Zacharias entscheidet auf eine Anfrage (J.-E. 2271: 744 Nov. 5): 'Non solum Baioariam, sed etiam omnem Galliarum provinciam, donec te divina iusserit superesse maiestas, nostra vice per praedicationem tibi iniunctam, quae reppereris contra christianam religionem vel canonum instituta, spiritaliter stude ad normam rectitudinis reformare'. 5) Die Bischöfe, welche Zacharias im Jahre 748 anredet: 'Habetis itaque nostra vice . . . sanctissimum ac reverentissimum Bonifatium,